

Aktenzeichen:
12/4 RJ 98/61

I m N a m e n d e s V o l k e s
In Sachen

Zugestellt ,

- a) der Revisionsklä-
gerin am 30. Mai
1964
- Beklagten und Revisionsklägerin,
- b) der Revisionsbe-
klagten am 27. Mai
1964
- g e g e n

. ,
Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts im Verfah-
ren ohne mündliche Verhandlung am 24. März 1964 unter
Mitwirkung von

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
als Vorsitzendem,
Bundesrichter Dr. S c h w a n k h a r t und
Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weiteren Berufsrichtern,
Bundessozialrichter W e b e r und
Bundessozialrichter R e i m e r
als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden das Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 25. November 1960
und das Urteil des Sozialgerichts München vom 7. De-
zember 1959 aufgehoben.

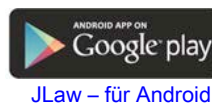
Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander Kosten nicht zu erstat-
ten.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Durch Bescheid vom 5. Dezember 1957 hat die Beklagte der ursprünglichen, im Verlauf des Revisionsverfahrens am 28. November 1962 verstorbenen Klägerin auf deren Antrag vom 17. Januar 1957 Altersruhegeld wegen Vollendung des 65. Lebensjahres aus der Arbeiterrentenversicherung für die Zeit vom 1. März 1957 an gewährt. Sie hat die Höhe der Rente nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht berechnet, weil die Voraussetzungen des Art. 2 § 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) nicht gegeben seien. Hiergegen richtet sich die Klage. Die Klägerin begehrt eine höhere, nach Art. 2 § 42 ArVNG berechnete Rente und ist der Meinung, die Anwartschaft sei entgegen der Auffassung der Beklagten - zum 1. Januar 1957 erhalten gewesen, weil sie die zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft erforderlichen Beiträge im Jahre 1957 innerhalb der gesetzlichen Frist nachentrichtet habe.

Die Versicherte war seit 1911 zunächst versicherungspflichtig beschäftigt gewesen, hatte sodann die Versicherung bis 1948 mit Unterbrechungen freiwillig fortgesetzt und für die Kalenderjahre 1949 bis 1956 je 26 Wochenbeiträge entrichtet. Allerdings hatte sie in die am 21. Januar 1949 ausgestellte und am 8. Dezember 1950 aufgerechnete Quittungskarte (Nr. 14) 26 blaue Beitragsmarken der Reichsmarkzeit und 26 SVAG-Marken eingeklebt. Die Quittungskarte Nr. 18, ausgestellt am 18. Dezember 1956 und aufgerechnet am 12. Juli 1957, enthielt 7 Wochenbeitragsmarken mit Aufdruck "57" und außerdem die Bestätigung der Beklagten vom 12. Juli 1957, daß 19 Beiträge der Klasse IV - für das Jahr 1956 geltend - bar eingezahlt worden seien. Die Beklagte hatte mit Schreiben vom 4. März 1957 die Versicherte zur

- 3 -



- 3 -

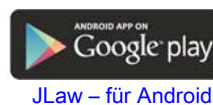
Aufstockung der in den Quittungskarten Nr. 14 und 15 entrichteten, zu niedrigen freiwilligen Beiträge aufgefordert und in dem Schreiben vermerkt: "Außerdem empfehlen wir Ihnen, für 1956 umgehend 19 Beiträge der Klasse IV zu je 2,20 DM 41,80 DM nachzuentrichten." Die Versicherte hatte am 18. Juni 1957 den angeforderten Geldbetrag gezahlt. Die Beklagte hat bei Berechnung der Höhe des Altersruhegeldes die nachgebrachte Beitragsleistung berücksichtigt.

Das Sozialgericht (SG) München hat den Bescheid der Beklagten aufgehoben und die Beklagte verurteilt, der Klägerin "die Rente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften über die Zusammensetzung und Berechnung der Renten einschließlich des Sonderzuschusses des Artikels 2 § 36 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes aus den bis zum 31. Dezember 1956 zurückgelegten Versicherungszeiten zu gewähren." Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen. Das Berufungsgericht hat die Voraussetzungen der für die Versicherte günstigeren Berechnung der Höhe der Rente gemäß Art. 2 § 42 ArVNG als erfüllt angesehen und hierzu ausgeführt, die zur Erhaltung der Anwartschaft für das Jahr 1956 notwendigen Beiträge seien zwar erst in der Zeit vom 1. Januar bis zum 12. Juli 1957 entrichtet worden; diese Beiträge seien jedoch in Abweichung von der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 10, 139 ff.) zur Erhaltung der Anwartschaft zum 1. Januar 1957 i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG anzurechnen, weil auch die im Rahmen des § 1442 der Reichsversicherungsordnung (RVO) a.F. bzw. § 1418 RVO n.F. nachentrichteten Beiträge für die Erhaltung der Anwartschaft i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG zu berücksichtigen seien. Außerdem sei von Bedeutung, daß die Beklagte der Versicherten mit Schreiben vom 4. März 1957 ausdrücklich empfohlen habe, für das Jahr 1956 umgehend

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

19 Wochenbeiträge nachzuentrichten. Diese Empfehlung habe nur den Sinn und Zweck haben können, der Klägerin nachträglich zur Erhaltung der Anwartschaft "zum 1. Januar 1957 zu verhelfen. Die Erhaltung der Anwartschaft zum 1. Januar 1957 habe durch die Beklagte nur mit dem Ziel angeregt werden können, daß die Klägerin später den Anspruch auf Berechnung der Rente nach Art. 2 § 42 ArVNG habe. Wenn die Beklagte entgegen dem Sinn dieser schriftlichen Aufforderung die Vergleichsberechnung später nicht durchgeführt habe, so habe sie sich damit in Widerspruch zu ihrem früheren eigenen Handeln gesetzt und ggf. gegen Treu und Glauben verstoßen. Da die Entscheidung aber schon aus anderen Gründen getragen werde, habe dies nicht weiter erörtert zu werden brauchen.

Gegen dieses Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung des Art. 2 § 42 ArVNG und meint, entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts könnten im Rahmen des Art. 2 § 42 ArVNG zur Anwartschaftserhaltung zum 1. Januar 1957 nur Versicherungsbeiträge berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 1957 gemäß § 1413 Abs. 1 RVO a.F. in die Quittungskarte eingeklebt worden seien. Weder die in der Quittungskarte Nr. 18 entrichteten 7 Wochenmarken "57" noch die als Gegenwert für die bis zum 12. Juli 1957 getätigte Geldzahlung angerechneten 19 Wochenbeiträge könnten daher der Vergleichsberechnung zugrunde gelegt werden. Hieraus folge, daß entweder bei einem Zurückverschieben der Beiträge bis 1949 das Jahr 1956 ungedeckt und somit am Ende des Jahres 1956 die Anwartschaft erloschen gewesen sei oder ausgehend von einem Anwartschaftserlöschen im Jahre 1949 mit den ab 1950 entrichteten Beiträgen eine neue Wartezeit nicht zurückgelegt worden sei. Sodann wendet die Revision sich gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß sie unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben zur Durchführung der Vergleichs-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

berechnung verpflichtet sei. Das Berufungsgericht verkenne die rechtliche Bedeutung des Schreibens vom 4. März 1957. Mit keinem Wort sei der Klägerin eine Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG zugestanden oder in Aussicht gestellt worden. Es habe sich um eine Empfehlung gehandelt, wie sie auch noch im Jahre 1958 ausgesprochen worden sei, wenn alte Wochenmarken für 1956 im Hinblick auf Art. 2 § 51 ArVNG rechtswirksam hätten verwendet werden können. Die Versicherte habe die über 3 Monate nach Übersendung des Schreibens vom 4. März 1957 erfolgte Nachentrichtung auch nicht "umgehend" vorgenommen, so daß auch kein rechtlich bedeutsamer Zusammenhang zwischen der Empfehlung zur Nachzahlung und der bewirkten Zahlung bestehe. Endlich seien die nachentrichteten Beiträge im Rahmen der gebotenen Berechnung gemäß § 1253 ff. RVO rentensteigernd berücksichtigt worden.

Die Beklagte beantragt,

die Urteile des Bayerischen LSG vom 25.
November 1960 und des SG München vom 7.
Dezember 1959 aufzuheben und die Klage abzu-
weisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung für richtig.

Ausweislich des am 14. Dezember 1962 von dem Amtsgericht Altötting ausgestellten Erbscheins ist die ursprüngliche Klägerin von der jetzigen Klägerin beerbt worden, die das Verfahren fortgesetzt hat.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.



- 6 -

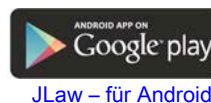
Die zulässige Revision ist begründet.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, die Voraussetzungen für die Berechnung des Altersruhegeldes nach Art. 2 § 42 ArVNG seien erfüllt, vermochte der Senat nicht beizupflichten. Es fehlt, wie die Revision mit Recht geltend macht, an dem in ständiger Rechtsprechung des Senats zu Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG aufgestellten Erfordernis, daß im Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalls die Wartezeit unter Berücksichtigung derjenigen Beiträge erfüllt ist, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet sind und aus denen die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war, zuzüglich der nach dem 31. Dezember 1956 entrichteten Beiträge (Urteil des Senats vom 23. November 1961 in SozR ArVNG Art. 2 § 42 Bl. Aa 4 Nr. 4). Es können weiterhin für die Frage, ob zum 1. Januar 1957 die Anwartschaft erhalten ist, nur diejenigen Beiträge berücksichtigt werden, die vor dem 1. Januar 1957 entrichtet worden sind. Das entspricht ebenfalls der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG 10, 139 ff). Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß ohne Berücksichtigung der im Jahre 1957 für das Kalenderjahr 1956 nachentrichteten Beiträge die Wartezeit von 180 Beitragsmonaten in diesem Sinne nicht erfüllt ist. Denn diejenigen Beiträge, aus denen hiernach die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 erhalten war und die danach entrichteten Beiträge reichen hierzu nicht aus. Die Anwartschaft aus den bis zum Beginn des Jahres 1949 entrichteten Beiträgen war gemäß § 4 Abs. 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes erhalten, da die Versicherte in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 Beiträge entrichtet hat. Für die Kalenderjahre 1949 bis 1956 hat sie auch die nach altem Recht zur Erhaltung der Anwartschaft erforderlichen mindestens je 26 Wochenbeiträge (§ 1264 Abs. 1 Satz 1 RVO aF) entrichtet. Jedoch sind die

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

erst nach dem 1. Januar 1949 in der Quittungskarte Nr. 14 verwendeten 26 blauen Beitragsmarken der Reichsmarkzeit unwirksam, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat. Die Beklagte ist ihres Rechts, sich auf die Unwirksamkeit dieser Beiträge zu berufen, auch nicht verlustig gegangen. Zwar kann gemäß § 1445 Abs. 3 RVO a.F. bzw. 1423 Abs. 2 RVO nach Ablauf von 10 Jahren seit Aufrechnung der Quittungskarten die rechtsgültige Verwendung der in der Aufrechnung bescheinigten Beitragsmarken grundsätzlich nicht mehr angefochten werden. Nachdem die Quittungskarte Nr. 14, in der die Beitragsmarken der Reichsmarkzeit verwendet worden sind, ohne Beanstandung am 8. Dezember 1950 aufgerechnet worden ist, konnte die Rechtsgültigkeit der in der Aufrechnung bescheinigten Marken nur noch bis zum 8. Dezember 1960 angefochten werden (§ 124 RVO). Diese Anfechtung ist aber noch fristgerecht erfolgt; denn die Beanstandung der Wirksamkeit der verwendeten Marken der Reichsmarkzeit ist für die Versicherte erkennbar jedenfalls in der Berufungsbegründung der Beklagten vom 29. Dezember 1959 erfolgt. Diese unwirksamen 26 Wochenbeiträge müssen also bei der Prüfung, ob die Anwartschaft erhalten ist, unberücksichtigt bleiben. Wird davon ausgegangen, daß mangels wirksamer Beitragsentrichtung für das Kalenderjahr 1949 die Anwartschaft aus den bis Ende 1948 entrichteten Beiträgen erloschen ist und mit den ab 1950 entrichteten Beiträgen die Versicherung von neuem begonnen hat (§ 1264 Abs. 1 Satz 2 RVO a.F.), so wären zwar die Kalenderjahre 1950 bis 1956 mit ausreichenden Beiträgen belegt und die Anwartschaft aus den von 1950 bis 1956 zum 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen erhalten. Zusammen mit den danach im Jahre 1957 verwendeten 26 Wochenbeiträgen wäre jedoch eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten nicht zurückgelegt, eine neue Wartezeit im Sinne der oben erwähnten Rechtsprechung des erkennenden Senats für das Altersruhegeld mithin nicht erfüllt, so daß Art. 2 § 42 ArVNG nicht zur Anwendung kommen könnte. Würden aber

- 8 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

die ab 1. Januar 1949 bis 31. Dezember 1956 wirksam verwendeten Beitragsmarken für die Zeit ab 1949 einschließlich angerechnet, so wären nur die Kalenderjahre 1949 bis 1955 mit der vorgeschriebenen Mindestleistung von 26 Wochenbeiträgen je Kalenderjahr belegt. Die zur Erhaltung der Anwartschaft für das Kalenderjahr 1956 fehlenden 26 Wochenbeiträge hat die Versicherte zwar in der Zeit vom 1. Januar bis zum 12. Juli 1957 gemäß § 1418 RVO, Art. 2 § 51 ArVNG wirksam nachentrichtet; jedoch können diese Beiträge entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts zur Erhaltung der Anwartschaft im Rahmen der Vorschrift des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG nicht berücksichtigt werden, wie bereits dargelegt.

Das Berufungsgericht meint, bei richtiger Auslegung des Art. 2 § 42 ArVNG seien auch die gemäß § 1418 RVO für das Kalenderjahr 1956 wirksam nachentrichteten 26 Wochenbeiträge geeignet, die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen zu diesem Zeitpunkt zu erhalten. Dieser Rechtsansicht ist bereits der 4. Senat in seinem Urteil vom 1. Juli 1959 (BSG 10, 139 ff.) entgegengetreten. Sie steht auch mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht in Einklang. Der Senat hat wiederholt entschieden, daß für die Beurteilung, ob die Anwartschaft i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen zu diesem Zeitpunkt nach den bis dahin geltenden Vorschriften erhalten war, grundsätzlich nur die vor dem 1. Januar 1957 tatsächlich entrichteten Beiträge zu berücksichtigen sind, und daß die nach dem 31. Dezember 1956 gemäß § 1418 RVO für Zeiten vorher nachentrichteten Beiträge hierbei außer Betracht zu bleiben haben (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 29. März 1963 in SozR ArVNG Art. 2 § 42 Bl. Aa 15 Nr. 9). Der erkennende Senat hat seine Auffassung eingehend in seinem Urteil vom 23. November 1961 (BSG 15, 271 ff. = SozR ArVNG Art. 2 § 42 Bl. Aa 4 Nr. 4) dargelegt. Im gleichen Sinne haben sich der 4.

- 9 -



Senat (vgl. SozR ArVNG Art. 2 § 42 Bl. Aa 13 Nr. 8; Urteil vom 3. März 1964 - 4 RJ 211/61 -) und der 1. Senat (1 RA 20/60 vom 25. Oktober 1963 zu Art. 2 § 41 ArVNG) ausgesprochen. Von dieser Auffassung abzuweichen, sah der Senat auch auf Grund der Ausführungen des Berufungsgerichts keinen Anlaß. Ein Tatbestand, der ausnahmsweise eine Abweichung von diesem Grundsatz dahin rechtfertigen würde, daß erst im Jahre 1957 für das Kalenderjahr 1956 nachentrichtete Beiträge für die Erhaltung der Anwartschaft i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG anzurechnen sind (vgl. die Entscheidung des erkennenden Senats vom 16. März 1962 in SozR ArVNG Art. 2 § 42 Aa 10 Nr. 6 und vom 29. März 1963 in SozR a.a.O. Bl. Aa 15 Nr. 9) liegt hier nicht vor. Da die für das Kalenderjahr 1956 zur Anwartschaftserhaltung gemäß § 1264 Abs. 1 RVO a.F. erforderlichen Beiträge bis zum 31. Dezember 1956 tatsächlich nicht entrichtet waren, ist die Anwartschaft aus den vor dem 1. Januar 1957 entrichteten Beiträgen nicht erhalten, da auch die Voraussetzungen der Halbdeckung gemäß § 1265 RVO a.F. nicht gegeben sind. Der Anspruch der Versicherten auf eine nach früherem Recht berechnete und um den Sonderzuschuß des Art. 2 § 36 ArVNG erhöhte Rente kann daher aus Art. 2 § 42 ArVNG nicht hergeleitet werden.

Eine Verpflichtung der Beklagten zur Berechnung des Altersruhegeldes nach Art. 2 § 42 ArVNG ist auch nicht deshalb begründet, wie das Berufungsgericht weiterhin - wenn auch nur hilfsweise - in Erwägung gezogen hat, weil die Beklagte in ihrem Schreiben vom 4. März 1957 der Versicherten selbst empfohlen hat, für das Kalenderjahr 1956 umgehend 19 Wochenbeiträge nachzuentrichten. Das Vordergericht sieht in dieser Empfehlung - so müssen seine Ausführungen verstanden werden - ein Anerkenntnis der Beklagten gegenüber der Versicherten, die Erhaltung der Anwartschaft i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG als gegeben anzusehen, bzw. eine rechtsverbindliche Zusage der Beklagten, das Altersruhegeld nach dieser

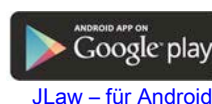


- 10 -

Vorschrift zu berechnen, falls die Versicherte die fehlenden 19 Wochenbeiträge umgehend nachentrichtete. Dies schließt das Berufungsgericht aus den näheren Umständen, die z.Zt. der Absendung des Schreibens vom 4. März 1957 gegeben waren, nämlich daraus, daß die Neuregelungsgesetze mit dem allgemeinen Wegfall des Anwartschaftsrechts bereits verkündet waren und die Wartezeit für das Altersruhegeld auch ohne die fehlenden 19 Wochenbeiträge erfüllt war, so daß die Beklagte mit ihrer Empfehlung keinen anderen Sinn und Zweck habe verfolgen können, als der Versicherten durch die Nachentrichtung der fehlenden Beiträge zur Erhaltung der Anwartschaft i.S. des Art. 2 § 42 ArVNG zu verhelfen, damit sie Anspruch auf die günstigere Berechnung des Altersruhegeldes habe. Das Vordergericht hält die Beklagte für verpflichtet, auf Grund dieses Anerkenntnisses bzw. dieser Zusage die Vergleichsberechnung durchzuführen, weil sie sich andernfalls zu ihrem früheren eigenen Verhalten in Widerspruch setzen und dadurch gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Mit Recht wendet sich die Revision gegen die Auffassung, daß sie auf Grund der gegebenen Empfehlung trotz Fehlens der materiell-rechtlichen Voraussetzungen zur Durchführung der Vergleichsberechnung gehalten sein soll.

Ob die Erhaltung der Anwartschaft als Teilvoraussetzung der Versicherungsleistung durch den Versicherungsträger überhaupt verbindlich anerkannt werden kann, was im allgemeinen abgelehnt wird (vgl. Koch/Hartmann, AVG, 2./3. Aufl., § 190; § 1445 RVO Anm. 5 a, 678; Dersch, Angestelltenversicherung, Komm., 3. Aufl. 1926, § 190 Anm. 4 e (bb); Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Bd. III, 656 c; von Altrock, Monatsschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung, 1938, 116 ff; Bültmann, Deutsche Invalidenversicherung, 1933, 161), kann hier ebenso unentschieden bleiben wie die Frage, ob die Beklagte rechtlich in der

- 11 -



- 11 -

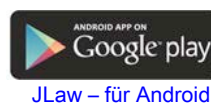
Lage war, die Durchführung der Vergleichsberechnung verbindlich zuzusagen, obgleich es an den materiell-rechtlichen Voraussetzungen hierfür fehlt (vgl. zur Frage der Wirksamkeit einer Zusage, die gegen ein gesetzliches Gebot oder Verbot verstößt, BSG 14, 104 ff.). Denn in der Empfehlung der Beklagten, Beiträge für 1956 nachzuentrichten, kann weder ein Anerkenntnis hinsichtlich der Anwartschaftserhaltung i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG noch eine Zusage bezüglich der Durchführung der Vergleichsberechnung erblickt werden.

Es mag sein, daß die Beklagte von der - objektiv unrichtigen - Auffassung ausgegangen ist, die Versicherte könne durch Nachentrichtung dieser Beiträge die Anwartschaft zum 1. Januar 1957 auch noch im Sinne des Art. 2 § 42 ArVNG erhalten. Jedoch bietet die Empfehlung unter Berücksichtigung der allgemein geltenden Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) keinen Anhalt für einen Erklärungsinhalt, daß die Anwartschaft i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG als erhalten anerkannt oder der Anspruch auf die Vergleichsberechnung zugesagt sein sollte. In diesem Sinne konnte die bloße Empfehlung zur Nachentrichtung von Beiträgen, die auf die Vorschrift des Art. 2 § 42 ArVNG in keiner Weise Bezug genommen hat, von der Versicherten auch unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht verstanden werden. Eine solche Anerkennung oder Zusage hat in der Erklärung der Beklagten keinen, auch keinen nur unvollkommenen Ausdruck gefunden, auch wenn die Begleitumstände, unter denen die Empfehlung seitens der Beklagten ausgesprochen worden ist, berücksichtigt werden. Auch wenn die Beklagte die Empfehlung zur Nachentrichtung von 19 Wochenbeiträgen in der irrigen Auffassung gegeben haben mag, durch eine derartige Nachentrichtung könnte die Anwartschaft nach früherem Recht zum 1. Januar 1957 i.S. des Art. 2 § 42 Satz 2 ArVNG noch erhalten.

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

ten werden, kommt der Empfehlung zur Beitragsnachentrichtung nicht die rechtliche Bedeutung zu, daß sie die Beklagte zur Durchführung der Vergleichsberechnung nach Art. 2 § 42 ArVNG verpflichtete.

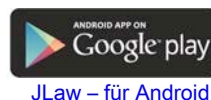
Auch aus dem Gesichtspunkt einer objektiv unrichtigen Auskunft und Raterteilung kann die Klägerin jedenfalls ein Recht zur Durchführung der Vergleichsberechnung nicht herleiten. Es spricht zwar manches dafür, daß ein Versicherter grundsätzlich beanspruchen kann, daß er in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit einer ihm von dem zuständigen Versicherungsträger erteilten Auskunft bzw. eines ihm erteilten Rates gegen Rechtsnachteile geschützt wird, wenn er danach handelt. Ein solcher Vertrauensschutz könnte aber nur beinhalten, den Versicherten so zu stellen, wie er stünde, wenn ihm die Auskunft oder der Rat nicht oder richtig erteilt worden wäre. Auch wenn die Beklagte der Versicherten über die gegebene Rechtslage keine Auskunft und keinen Rat oder aber eine richtige Auskunft und einen richtigen Rat dahin erteilt hätte, daß für die Erhaltung der Anwartschaft zum 1. Januar 1957 i.S. des Art. 2 § 42 ArVNG die Nachentrichtung von 19 Wochenbeiträgen zwecklos sei, hätte der Versicherten die für sie günstigere Berechnung der Rente nach Art. 2 § 42 ArVNG nicht zugestanden, weil es dann überhaupt an der Entrichtung dieser Beiträge gefehlt hätte, falls die Versicherte diesem Rat der Beklagten gemäß gehandelt hätte. Das Verhalten der Beklagten ist für diese Rechtsfolge also nicht ursächlich gewesen. Ob der Versichertendurch die Empfehlung zur Nachentrichtung der Beiträge und die darauf erfolgte Beitragsleistung ein anderer versicherungsrechtlicher Schaden - etwa die erfolglose Entrichtung von Beitragsmarken, wie sie meint - an dessen möglichen Ausgleich - sei es im Wege eines Schadensersatzprozesses, für welchen die allgemeinen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

Gerichte zuständig sind, sei es im Wege eines sozialversicherungsrechtlichen Ausgleichsanspruchs - zu denken wäre, entstanden ist, konnte auf sich beruhen; denn der Ausgleich eines etwaigen derartigen Schadens wird in dem hier anhängigen Verfahren von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Auf die danach begründete Revision der Beklagten waren die Urteile des LSG und des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)